OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601213/7/KH/DC

Datum:
Linz, 19. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Herrn P R F, vertreten durch Herrn J F, N, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 28. Dezember 2015, GZ: VerkR96-2181-2015, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die unter Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Verwaltungsstrafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Aufgrund einer Anzeige der Polizeiinspektion Neufelden vom 13. November 2015, GZ: VStV-915100547471/001/2015, erging von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) gegen Herrn P R F (Beschwerdeführer – im Folgenden kurz: Bf) am 28.12.2015, GZ: VerkR96-2181-2015, ein Straferkenntnis mit folgendem Spruch:

„1) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass der von Ihnen verwendete Kombi den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Es wurde festgestellt, dass - für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung maßgebende - Teile nicht diesen Vorschriften entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge so ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass am Fahrzeug eine Bereifung der Dimension 225/40/18 auf Felgen der Größe 18 Zoll ohne Nachweis der Typisierung oder Einzelgenehmigung montiert war.
Tatort: Gemeinde St. Peter am Wimberg, Landesstraße Ortsgebiet, öffentl. Parkplatz, Einkaufsmarkt "SPAR", Haslacher Straße 1, Nr. 1512.
Tatzeit: 06.11.2015, 21:10 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG

2) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass der von Ihnen verwendete Kombi den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass bei diesem Fahrzeug, mit welchem eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, der linke Hinterreifen im mittleren Bereich der Lauffläche (etwa 3/4 der Laufflächenbreite) am gesamten Umfang nicht mehr die vorgeschriebene Mindestprofiltiefe von 1,6 mm, sondern keine messbare Profiltiefe aufwies.
Tatort: Gemeinde St. Peter am Wimberg, Landesstraße Ortsgebiet, öffentl. Parkplatz, Einkaufsmarkt "SPAR", Haslacher Straße 1, Nr. 1512.
Tatzeit: 06.11.2015, 21:10 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 Zif. 1 KDV

3) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass der von Ihnen verwendete Kombi den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass bei diesem Fahrzeug, mit welchem eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, der rechte Hinterreifen im mittleren Bereich der Lauffläche (etwa 3/4 der Laufflächenbreite) am gesamten Umfang nicht mehr die vorgeschriebene Mindestprofiltiefe von 1,6 mm, sondern keine messbare Profiltiefe aufwies.

Tatort: Gemeinde St. Peter am Wimberg, Landesstraße Ortsgebiet, öffentl. Parkplatz, Einkaufsmarkt "SPAR", Haslacher Straße 1, Nr. 1512.
Tatzeit: 06.11.2015, 21:10 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 4 Zif. 1 KDV

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Volkswagen, VW Passat, weiß

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
Zu 1. 50,00 Euro	10 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
Zu 2. 30,00 Euro	6 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
Zu 3. 30,00 Euro	6 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

[...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Ferner wurden gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) Verfahrenskostenbeiträge in Höhe von insgesamt 30 Euro vorgeschrieben.
Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf am 29. Dezember 2015 rechtsgültig zugestellt.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde unter anderem aus:

„[...] Es konnte Ihnen nicht der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutekommen, da über Sie keine Verwaltungsstrafen aufscheinen.
Die verhängte Geldstrafe erscheint geeignet, Sie von der Begehung einer weiteren gleichartiger Verwaltungsübertretung abzuhalten und ist schuld- und tatangemessen. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schreiben vom 08. Jänner 2016 erhob der Bf in offener Frist Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde.

Im Wesentlichen führt der Bf begründend aus, dass ihm eine Abgleichung der Felgen- bzw. Reifendimensionen mit dem Zulassungsschein aufgrund der Dunkelheit und mangels Taschenlampe nicht möglich gewesen sei. Die dahingehende Zumutbarkeit habe auch ihre Grenzen. Zum Tatvorwurf in Spruchpunkt I. stelle § 33 KFG 1967 die speziellere Norm dar. Unter Zitierung von höchstgerichtlichen Judikaten führte der Bf weiter aus, dass er als Beschuldigter ein Recht darauf habe, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten werde.
Weiters führte der Bf zu Spruchpunkt II. und III. des Straferkenntnisses aus, dass der Tatvorwurf nicht vollständig vorgeworfen werde, da in der Strafverfügung unter Spruchpunkt 2. und 3. nur ausgeführt werde, dass die

vorgeschriebene Mindestprofiltiefe nicht mehr 1,6 mm aufweise. Dies verstoße gegen das Konkretisierungsgebot.
Außerdem brachte der Bf vor, dass die Begründung der Nichtberücksichtigung der Unbescholtenheit widersprüchlich und die Berechnung des Verfahrenskostenbeitrags ebenfalls nicht korrekt sei. Der Bf beantragte keine Durchführung einer mündlichen Verhandlung, aber die Einstellung des Verfahrens.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Gemäß § 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24. November 2016. An dieser hat in Vertretung des Bf der von diesem bevollmächtigte Herr J F teilgenommen. Die belangte Behörde ist entschuldigt nicht erschienen. Zeugenschaftlich wurde Gruppeninspektor F S/PI Neufelden einvernommen.

III.1. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 06. November 2015 gegen 21:10 Uhr führten Polizeibeamte der Polizeiinspektion Neufelden am Parkplatz des „SPAR“-Einkaufsmarktes in der Gemeinde St. Peter am Wimberg, Haslacher Straße 2, eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle am PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x durch. Der Bf war der Lenker dieses Fahrzeugs.
Dabei wurde festgestellt, dass auf dem gegenständlichen Fahrzeug Reifen mit der Dimension 225/04/18 auf 18 Zoll großen Felgen ohne Nachweis der Typisierung oder einer Einzelgenehmigung montiert waren. Außerdem wurde festgestellt, dass sowohl der Reifen links hinten, als auch der Reifen rechts hinten die geforderte Mindestprofiltiefe von 1,6 mm unterschritten, nämlich wiesen beide Reifen auf 3/4 der Laufflächenbreite keine messbare Profiltiefe mehr auf. Eine Überprüfung der Profiltiefe wäre dem Bf vor Antritt der Fahrt zumutbar gewesen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht erschien der Bf nicht persönlich, sondern wurde von Herrn J F, N, A vertreten, wobei dieser eine vom Bf auf ihn ausgestellte Vollmacht vorlegte.

Der Bf ist bis dato verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 700 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen.

III.2. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion Neufelden vom 13.11.2015, GZ: VStV-915100547471/001/2015, sowie aus dem vom Landesverwaltungsgericht durchgeführten Beweisverfahren.

IV. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschlitten mit Reifen oder Gleisketten versehen sein, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind, und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benützung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann; Räder von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Räder von Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, müssen mit ausreichenden Radabdeckungen wie Kotflügeln und dergleichen versehen sein.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden

Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 KDV muss die Tiefe der für die Ableitung des Wassers von der Lauffläche des Reifens erforderlichen Vertiefungen des Laufstreifens (Profiltiefe) im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa drei Viertel der Laufflächenbreite einnimmt, bei Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, ausgenommen Motorfahrräder, und bei Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, am gesamten Umfang mindestens 1,6 mm betragen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass dem Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass die Gefahr der Doppelbestrafung bestehe, da im Hinblick auf den Tatort eine falsche Adresse angeführt wird, nämlich Haslacher Straße Nr. 1 anstatt der Nr. 2., zu entgegnen ist, dass sich aus dem Zusatz „öffentl. Parkplatz, Einkaufsmarkt SPAR“ der Tatort zweifelsfrei feststellen lässt, da es in der Gemeinde St. Peter am Wimberg im Ortsgebiet auf der Haslacher Straße nur einen SPAR Einkaufsmarkt gibt. Somit ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls von einer ausreichenden Konkretisierung des Tatorts und somit von keiner Gefahr der Doppelbestrafung auszugehen.

V.1. Zu Spruchpunkt 1):

Der Fahrzeuglenker darf gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 ein Fahrzeug nur in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit zumutbar, davon überzeugt hat, dass das zu lenkende Fahrzeug den Vorschriften entspricht. Als Lenker des Fahrzeuges hatte der Bf gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 die Pflicht, sich vor Inbetriebnahme des Fahrzeugs davon zu überzeugen, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug den Vorschriften entspricht. Unstrittig wurde festgestellt, dass am gegenständlichen Fahrzeug Reifen mit der Dimension 225/04/18 auf 18 Zoll großen Felgen ohne Nachweis der Typisierung oder einer Einzelgenehmigung montiert waren.

Zum Vorbringen des Bf, dass im vorliegenden Fall § 33 KFG 1967 die lex specialis im Vergleich zu § 4 Abs. 2 leg.cit. sei, ist festzuhalten, dass sich § 33 leg.cit. an den Zulassungsbesitzer richtet – im vorliegenden Fall richtete sich das angefochtene Straferkenntnis jedoch gegen den Bf als Lenker und nicht als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges, somit kann § 33 KFG 1967 nicht als übertretene Norm herangezogen werden.

Zur Zumutbarkeit für den Lenker, sich vor Inbetriebnahme eines KFZ davon zu überzeugen, dass die am KFZ montierten Reifen den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen, ist auf die diesbezügliche restriktive Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, welcher es jedenfalls als zumutbar erachtet, die Profiltiefe der Reifen vor Fahrtantritt zu kontrollieren. Im Rahmen dieser Kontrolle wird es ebenso als zumutbar zu erachten sein, sich – da im Fall der Montage von Reifen, welche nicht im Typenschein genannt sind, oftmals bereits aufgrund ihres Aussehens erkennbar ist, dass es sich dabei nicht um jene Reifengrößen handelt, die laut Typenschein montiert werden dürfen - von der Übereinstimmung der Reifen mit den zulässigerweise laut Typenschein/Zulassungsschein zu verwendenden Dimensionen zu überzeugen.

V.2. Zu Spruchpunkt 2) und 3):

V.2.1. Der Fahrzeuglenker darf gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 ein Fahrzeug nur in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit zumutbar, davon überzeugt hat, dass das zu lenkende Fahrzeug den Vorschriften entspricht. Als Lenker des Fahrzeuges hatte der Bf somit gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 die Pflicht, sich vor Inbetriebnahme des Fahrzeugs davon zu überzeugen, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug den Vorschriften entspricht.

Unstrittig wurde festgestellt, dass betreffend das gegenständliche Fahrzeug am linken und am rechten Hinterreifen die gemäß § 7 Abs. 1 KFG 1967 iVm § 4 Abs. 4 Z 1 KDV vorgeschriebene Mindestprofiltiefe von zumindest 1,6 mm unterschritten wurde und zwar wiesen die Reifen gar keine messbare Profiltiefe mehr auf. Somit hat das gegenständliche Fahrzeug nicht den Vorschriften entsprochen. Eine Überprüfung der Profiltiefe wäre dem Bf jedenfalls zumutbar gewesen. Dem Vorbringen, dass eine Überprüfung mangels Taschenlampe nicht zumutbar gewesen wäre, ist nicht zu folgen, ist es doch anhand der im Reifen eingearbeiteten „Indikatoren“ alleine durch Fühlen möglich, zu kontrollieren, ob die Mindestprofiltiefe unterschritten wird.

Der Bf wendet außerdem hinsichtlich der Spruchpunkte 2) und 3) ein, dass ihm diesbezüglich die Tat nicht vollständig vorgeworfen wurde, da in der ihm zugestellten Strafverfügung nicht ausgeführt worden sei, wie weit die Mindestprofiltiefe von 1,6 mm unterschritten worden. sei. Daher sei gegen das Konkretisierungsverbot des § 44a VStG verstoßen worden.

Der Bf übersieht dabei jedoch, dass im Straferkenntnis sehr wohl diesbezügliche Angaben gemacht wurden - so ist den Spruchpunkten 2) und 3) des bekämpften Bescheides eindeutig zu entnehmen, dass die Bereifung am linken und am rechten Hinterreifen im mittleren Bereich der Lauffläche (etwa 3/4 der Laufflächenbreite) keine messbare Profiltiefe mehr aufwies. Das Profil war also derart abgefahren, dass gar keine Profiltiefe mehr messbar war – folglich kann

der Behörde nicht vorgeworfen werden, dass im angefochtenen Straferkenntnis keine genauere Angabe der Profiltiefe erfolgt sei, da diese eben wie erwähnt gar nicht mehr messbar war. Vor diesem Hintergrund ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls von einer ausreichenden Konkretisierung im Sinne des § 44a VStG auszugehen.

Das vom Bf diesbezüglich in der Beschwerde zitierte Erkenntnis des VwGH vom 10.11.1989, 89/18/0104, vermag die Argumentation des Bf auch nicht zu stützen, da der VwGH darin dezidiert ausgesprochen hat, dass die im Schuldspruch getroffene Feststellung, dass der rechte Hinterreifen größtenteils nur mehr 1,0 mm Profiltiefe aufgewiesen hat, im Hinblick auf § 44a lit. a VStG ausreichend ist. Im gegenständlich vor dem Landesverwaltungsgericht anhängigen Beschwerdefall wird die Profiltiefe insofern noch genauer angegeben, als im Gegensatz zu dem im zitierten Erkenntnis verwendeten Wort „größtenteils“ die Wortfolge „der [...] Hinterreifen im mittleren Bereich der Lauffläche (etwa 3/4 der Laufflächenbreite) am gesamten Umfang nicht mehr die vorgeschriebene Mindestprofiltiefe von 1,6 mm, sondern keine messbare Profiltiefe aufwies“. Das Profil war also derart abgefahren, dass es gar nicht mehr messbar war. Die Tatbeschreibung ist jedenfalls noch detaillierter und konkreter als in dem zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes beschrieben und entspricht folglich jedenfalls dem Konkretisierungsgebot gemäß § 44a VStG.

Zur Zumutbarkeit sei auf das Erkenntnis des VwGH 1554/74 vom 18. April 1975 verwiesen, in welchem dieser festgehalten hat, dass es einem KFZ-Lenker zumutbar ist, vor der Inbetriebnahme des KFZ äußerlich erkennbare Mängel des KFZ, insbesondere mangelnde Profiltiefe der Reifen, festzustellen.

V.3. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb hinsichtlich der gegenständlichen Tatvorwürfe gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem

Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite hinsichtlich der im angefochtenen Straferkenntnis enthaltenen Tatvorwürfe zu bejahen ist.

V.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Für ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung des § 102 Abs. 1 KFG 1967 ist in § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Strafrahmen bis Euro 5.000,00 festgelegt. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Freiheitsstrafe von sechs Wochen vorgesehen.

Bei der Bemessung der Strafe ging die belangte Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen von 700 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

Hinsichtlich der Milderungs- und Erschwerungsgründe führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit mangels vorgemerkter Verwaltungsstrafen nicht zugutekommen könne. Dabei übersieht die belangte Behörde jedoch, dass gerade durch den Umstand, dass hinsichtlich des Bf keine Verwaltungsübertretungen vorgemerkt sind, von der Unbescholtenheit des Bf auszugehen ist. Erschwerend wurden keine Umstände berücksichtigt.

Die belangte Behörde hat bei ihrer Ermessensausübung hinsichtlich Spruchpunkt 2) und 3) des angefochtenen Straferkenntnisses eine Geldstrafe in der Höhe von je 30 Euro verhängt. Dies entspricht gerade einmal 0,6 Prozent des möglichen Strafrahmens. Der Unwertgehalt des in Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses enthaltenen Tatvorwurfes ist nicht als höher zu beurteilen als jener der Tatvorwürfe in Spruchpunkt 2) und 3). Auch an die spezialpräventiven Überlegungen ist in allen vorliegenden Tatvorwürfen derselbe Maßstab anzusetzen. Aus diesem Grund wird die in Spruchpunkt 1) verhängte Geldstrafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) herabgesetzt, wobei die

verhängten Strafen insgesamt als jedenfalls tat- und schuldangemessen zu erachten sind.

V.5. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing